

5. die Adresse im Aufnahmemitgliedstaat, unter der Unterlagen angefordert werden können,

6. den Namen der für die Leitung der Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz verantwortlichen Personen.“

Art. 376 - In Teil 6 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird ein Abschnitt V mit der Überschrift "Zahlung der Prämie und der Versicherungsleistung" eingefügt.

Art. 377 - In Abschnitt V, eingefügt durch Artikel 376, wird ein Artikel 271/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 271/1 - Artikel 67 ist auf den Vertrieb von Versicherungen anwendbar, der in den Anwendungsbereich des vorliegenden Teils fällt."

Art. 378 - Artikel 297 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 297 - Jeder Verweis auf das vorliegende Gesetz, auf seine Ausführungserlasse und -verordnungen, auf die IDD-Richtlinie, auf die Richtlinie 2009/138/EG oder eine ihrer Bestimmungen umfasst gegebenenfalls auch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der delegierten Rechtsakte und der technischen Regulierungs- oder Durchführungsstandards, die von der Kommission zur Durchführung der vorerwähnten Richtlinien erlassen wurden."

Art. 379 - In Artikel 311 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Juni 2016 und 6. Dezember 2018, wird ein § 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 4/1 - Im Fall einer Streichung der Eintragung eines Versicherungsvermittlers, eines Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit oder eines Rückversicherungsvermittlers unterrichtet die FSMA die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Vermittler Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit ausübt."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Juni 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000581]

14 JULI 2022. — *Wet tot wijziging van de wet van 30 november 1998 houdende regeling van de inlichtingen- en veiligheidsdiensten. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 juli 2022 tot wijziging van de wet van 30 november 1998 houdende regeling van de inlichtingen- en veiligheidsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000581]

14 JUILLET 2022. — *Loi modifiant la loi du 30 novembre 1998 organique des services de renseignement et de sécurité. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 juillet 2022 modifiant la loi du 30 novembre 1998 organique des services de renseignement et de sécurité (*Moniteur belge* du 5 août 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000581]

14. JULI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste — Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. Juli 2022 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

14. JULI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 3 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. [Abänderung des französischen und niederländischen Textes]

3. Eine Nr. 8/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"8/1. "seinen Beauftragten": einen anderen Bediensteten als den Verwalter der Akte, der durch eine dem Ständigen Ausschuss N übermittelte schriftliche Entscheidung des Dienstleiters bestimmt wurde, um gewohnheitsmäßig bestimmte Entscheidungen anstelle des Dienstleiters zu treffen,".

4. In Nr. 9 werden die Wörter "Nachrichtenoffizier" durch die Wörter "Methodenoffizier" ersetzt.

5. Der Artikel wird durch die Nummern 22 bis 28 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"22. "falschem Namen": einen Namen, der nicht der Name des Bediensteten ist und der nicht durch einen Personalausweis, einen Reisepass, eine Ausländerkarte oder ein Aufenthaltsdokument oder durch sich daraus ergebende offizielle Dokumente nachgewiesen wird,

23. "falscher Eigenschaft": eine Eigenschaft, die der Bedienstete nicht innehat und aus der sich keine Rechtsfolge ergibt,

24. "fiktiver Identität": eine falsche Identität, die durch einen Personalausweis, einen Reisepass, eine Ausländerkarte oder ein Aufenthaltsdokument nachgewiesen wird,

25. "fiktiver Eigenschaft": ein Statut, einen Titel oder eine Funktion, die der Bedienstete nicht innehat und aus denen sich Rechtsfolgen ergeben,

26. "menschlicher Quelle": eine Person, die den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten eine Information mitteilt und gemäß dem Verfahren registriert ist, das in der vom Nationalen Sicherheitsrat gebilligten Richtlinie über die Nutzung menschlicher Quellen erwähnt ist,

27. "infiltrieren": die Handlung eines Bediensteten, der sich außerhalb der in Artikel 18 erwähnten Fälle gezielt in eine Gruppe oder in das Leben einer Person infiltriert, um Informationen oder Daten im Rahmen einer Untersuchung eines Nachrichten- und Sicherheitsdienstes und im Interesse der Erfüllung seiner Aufträge zu sammeln, sei es in der virtuellen oder in der realen Welt. Dieser Bedienstete verbirgt seine Eigenschaft als Bediensteter des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes und, im Falle von Bediensteten des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes, als Mitglied des Ministeriums der Landesverteidigung und:

a) nimmt an den Aktivitäten teil oder erleichtert diese oder unterstützt aktiv die Überzeugungen oder Aktivitäten der Person oder Gruppe, die Gegenstand der Untersuchung ist, oder

b) unterhält dauerhafte Kontakte zu dieser Person oder Gruppe."

Art. 3 - Artikel 11 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) [Abänderung des niederländischen Textes]

b) In § 1 Nr. 2 werden die Wörter "des Rechts des bewaffneten Konflikts" durch die Wörter "des Völkerrechts" ersetzt.

c) In § 1 wird eine Nr. 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"2/1. eine Cyberattacke auf EDV- und Kommunikationssysteme, die nicht vom Minister der Landesverteidigung verwaltet werden, im Rahmen einer nationalen Cybersicherheitskrise zu neutralisieren und deren Urheber zu identifizieren, unbeschadet des Rechts, sofort mit einer eigenen Cyberattacke gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts zu reagieren,".

d) [Abänderung des französischen und niederländischen Textes]

e) Paragraph 1 wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. alle anderen Aufträge, die ihm durch oder aufgrund des Gesetzes anvertraut werden, auszuführen."

f) Paragraph 2 wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. "nationaler Cybersicherheitskrise": jeden Cybersicherheitsvorfall, der aufgrund seiner Art oder seiner Folgen:

- die vitalen Interessen des Landes oder die Grundbedürfnisse der Bevölkerung gefährdet,

- dringende Entscheidungen erfordert und

- einen koordinierten Einsatz von mehreren Diensten und Einrichtungen erfordert."

g) In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "§ 1 Nr. 1, 2, 3 und 5" durch die Wörter "§ 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 13 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird § 1.

2. Absatz 2 wird § 2.

3. Absatz 3 wird § 3.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Wenn ein Bediensteter im Laufe einer Sicherheitsuntersuchung oder einer Sicherheitsüberprüfung im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen Kenntnis von Informationen nimmt, die auf das Bestehen einer in den Artikeln 7 und 8 erwähnten potentiellen Gefahr oder gegen ein in Artikel 11 erwähntes Interesse hinweisen, übermittelt er diese Informationen unverzüglich schriftlich an seinen Dienstleiter oder dessen Beauftragten, im Hinblick auf die Verarbeitung dieser Informationen Bekämpfung der erwähnten Bedrohung."

Art. 5 - In Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 1, der die Artikel 13/1, 13/1/1, 13/1/2 umfasst, mit der Überschrift "Begehung von Straftaten" eingefügt.

Art. 6 - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 5, wird Artikel 13/1, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird § 1.

b) Absatz 2, der § 2 wird, wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - In Abweichung von § 1 bleiben Bedienstete, die Übertretungen, Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder einen Gebrauchsdiebstahl begehen, die zur optimalen Ausführung des Auftrags oder zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit Dritter unbedingt notwendig sind, straffrei, wenn diese Bediensteten:

1. mit der Ausführung der Methoden zum Sammeln von Daten beauftragt sind, oder

2. Mitglieder des Einsatzteams sind."

c) Die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden aufgehoben und durch die Paragraphen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"§ 3 - Unbeschadet des Paragraphen 2 bleiben Bedienstete, die bei der Ausführung der in den Artikeln 7 Nr. 1 und 3/1 und 11 § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erwähnten Aufträge Straftaten begehen, die zur optimalen Ausführung ihres Auftrags oder zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit Dritter unbedingt notwendig sind, straffrei.

Die in Absatz 1 erwähnten Straftaten können nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Ausschusses begangen werden. Der Ausschuss erteilt innerhalb von vier Tagen nach Eingang des schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrags des Dienstleiters sein schriftliches Einverständnis.

Das Einverständnis gilt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, unbeschadet der Möglichkeit, die Maßnahme nach dem in Absatz 2 erwähnten Verfahren zu verlängern.

Im Antrag des Dienstleiters muss zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit Folgendes vermerkt sein:

1. Taten, die als Straftat(en) qualifiziert werden können,
2. Kontext des Antrags und Zweck,
3. Liste der Bediensteten, die dem Profil entsprechen, das erforderlich ist, um die in Nr. 1 erwähnten Taten, die als Straftat(en) qualifiziert werden können, zu begehen,
4. absolute Notwendigkeit,
5. in § 4 erwähnte Verhältnismäßigkeit,
6. Zeitraum, in dem die Straftat(en) ab dem Zeitpunkt des Einverständnisses des Ausschusses begangen werden kann (können), und die Begründung der Dauer des Zeitraums,
7. gegebenenfalls, Gründe für die in § 6 erwähnte äußerste Dringlichkeit,
8. Name des/der Bediensteten, der/die mit der Verfolgung des Verlaufs der Straftat beauftragt ist/sind,
9. Datum des Antrags,
10. Unterschrift des Dienstleiters.

§ 4 - Die Straftaten müssen in direktem Verhältnis zu dem mit dem Auftrag angestrebten Ziel stehen und dürfen keinesfalls die körperliche Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen.

§ 5 - Bedienstete, die die Verfolgung des Verlaufs der Straftat gewährleisten, erstatten dem Dienstleiter schnellstmöglich nach der Begehung der Straftat schriftlich Bericht.

Der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst informiert den Ausschuss schnellstmöglich schriftlich darüber.

In Abweichung von Absatz 2, wenn die Maßnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten genehmigt wurde, erstattet der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst dem Ausschuss alle zwei Wochen schriftlich Bericht über den Verlauf der Maßnahme.

Auf mit Gründen versehenen Antrag des Ausschusses wird der Bericht innerhalb einer kürzeren Frist übermittelt, sofern der Bedienstete, der die Straftat begangen hat, sich in Sicherheit befindet.

§ 6 - Bei äußerster Dringlichkeit holt der Dienstleiter das vorherige mündliche Einverständnis des Vorsitzenden des Ausschusses oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, eines anderen Mitglieds ein. Die Person, die das Einverständnis erteilt, setzt die anderen Mitglieder unverzüglich davon in Kenntnis. Der Dienstleiter bestätigt seinen Antrag schriftlich innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Mitteilung des Einverständnisses. Diese schriftliche Bestätigung umfasst die in § 3 Absatz 4 erwähnten Vermerke. Der Vorsitzende beziehungsweise das kontaktierte Mitglied bestätigen ihr Einverständnis ebenfalls schnellstmöglich schriftlich. Dieses Einverständnis gilt für fünf Tage.

§ 7 - Wenn aufgrund unvorhersehbarer Umstände Taten begangen wurden, die als Straftat(en) qualifiziert werden können, bei denen das in den Paragraphen 3 oder 6 vorgesehene Verfahren nicht eingehalten werden konnte, informiert der Dienstleiter den Ausschuss schnellstmöglich schriftlich darüber, spätestens jedoch vierundzwanzig Stunden nachdem er von der Begehung der Taten, die als Straftat(en) qualifiziert werden können, Kenntnis genommen hat. Der Bedienstete, der diese Taten begangen hat, bleibt straffrei, wenn der Ausschuss der Ansicht ist, dass sie nicht vorhersehbar und absolut notwendig waren, um die eigene Sicherheit oder die Sicherheit Dritter zu gewährleisten.

§ 8 - Wenn der Ausschuss seine Entscheidung nicht gemäß den Paragraphen 3, 6 oder 7 trifft, kann der betreffende Dienstleiter den Ständigen Ausschuss N hinzuziehen, der schnellstmöglich die Begehung der Straftat(en) entweder erlaubt oder nicht erlaubt.

Bei einer negativen Entscheidung des Ausschusses gemäß den Paragraphen 3, 6 oder 7 kann der betreffende Dienstleiter den Ständigen Ausschuss N hinzuziehen. Der Ständige Ausschuss N wird schnellstmöglich die Begehung der Straftat(en) entweder erlauben oder nicht erlauben. Der Ständige Ausschuss N teilt dem Dienstleiter und dem Ausschuss seine Entscheidung mit.

§ 9 - Der Ausschuss übermittelt dem Ständigen Ausschuss N unverzüglich alle in den Paragraphen 3 bis 7 erwähnten Unterlagen.

§ 10 - Der Dienstleiter beendet die Maßnahme so schnell wie möglich, wenn die absolute Notwendigkeit, eine Straftat zu begehen, nicht mehr besteht, wenn die Maßnahme dem Zweck, für den sie beantragt worden ist, nicht mehr dienlich ist oder wenn eine Rechtswidrigkeit festgestellt worden ist. Er informiert den Ausschuss und den Ständigen Ausschuss N schnellstmöglich über seine Entscheidung.

Wenn der Ausschuss oder der Ständige Ausschuss N eine Rechtswidrigkeit feststellt, setzt er den betreffenden Dienstleiter schriftlich davon in Kenntnis. Letztgenannter beendet die geplante oder laufende Maßnahme so schnell wie möglich und bestätigt anschließend dem Ausschuss und dem Ständigen Ausschuss N schriftlich, dass die Maßnahme beendet worden ist.

§ 11 - Die Mitglieder des Ausschusses können jederzeit die Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen kontrollieren.

Sie können zu diesem Zweck Zugriff auf die Daten in Bezug auf die Maßnahme haben, alle nützlichen Schriftstücke an sich nehmen und die Mitglieder des Dienstes anhören."

Art. 7 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 13/1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13/1/1 - § 1 - "Es ist menschlichen Quellen verboten, Straftaten zu begehen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 bleiben volljährige menschliche Quellen straffrei, die im Interesse der Erfüllung der in den Artikeln 7 Nr. 1 und 3/1 und 11 § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erwähnten Aufträge des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes Straftaten begehen, die absolut notwendig sind, um ihre Informationsposition zu sichern oder um die eigene Sicherheit oder die Sicherheit Dritter zu gewährleisten.

Die Straftaten können nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Ausschusses begangen werden. Der Ausschuss erteilt sein schriftliches Einverständnis innerhalb von vier Tagen nach Eingang des schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrags des Dienstleiters.

Das Einverständnis gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten, unbeschadet der Möglichkeit, die Maßnahme nach dem in Absatz 2 erwähnten Verfahren zu verlängern.

Eine Risikoanalyse in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Quelle und die Risiken, denen sie sich im Rahmen der Begehung der Straftat(en) aussetzt, muss vor dem Antrag des Dienstleiters durchgeführt werden.

Im Antrag des Dienstleiters muss zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit Folgendes vermerkt sein:

1. Identifikationscode der menschlichen Quelle,
2. Taten, die als Straftat(en) qualifiziert werden können,

3. Kontext des Antrags und Zweck,
4. Zusammenfassung der in Absatz 4 erwähnten Risikoanalyse,
5. absolute Notwendigkeit,
6. in § 3 erwähnte Verhältnismäßigkeit,
7. der menschlichen Quelle auferlegte strikte Bedingungen,
8. Zeitraum, in dem die Straftat(en) begangen werden kann (können), und die Begründung der Dauer des Zeitraums,
9. gegebenenfalls, Gründe für die in § 6 erwähnte äußerste Dringlichkeit,
10. Name des/der Bediensteten, der/die mit der Verfolgung des Verlaufs der Straftat beauftragt ist/sind,
11. Datum des Antrags,
12. Unterschrift des Dienstleiters.

§ 3 - Die Straftaten müssen in direktem Verhältnis zu dem mit dem Auftrag angestrebten Ziel stehen und dürfen keinesfalls die körperliche Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen.

§ 4 - Bevor die erlaubte Straftat begangen werden kann, unterzeichnet die menschliche Quelle ein Memorandum, das insbesondere die Modalitäten der Durchführung und der Berichterstattung enthält. Dieses Memorandum wird in der individuellen Akte der menschlichen Quelle aufbewahrt.

Das Memorandum wird mit dem Datum versehen und beinhaltet insbesondere folgende Vermerke:

1. Identifikationscode der menschlichen Quelle,
 2. Art und Weise, wie die Straftat durchgeführt wird,
 3. Anweisungen und strikte Bedingungen, unter denen die Straftat begangen werden darf,
 4. Rechte und Verpflichtungen der Quelle im Rahmen der Begehung der erlaubten Straftat.
- Dem Ausschuss wird eine Abschrift des Memorandums übermittelt.

§ 5 - Sobald die Straftat begangen wurde und die menschliche Quelle sich in Sicherheit befindet, erstattet diese dem Bediensteten Bericht, der mit der Verfolgung des Verlaufs der Straftat beauftragt ist. Dieser informiert darüber schriftlich den Dienstleiter, der seinerseits den Ausschuss so schnell wie möglich schriftlich informiert.

Wenn die Maßnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen erlaubt wurde, erstattet der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst dem Ausschuss alle zwei Wochen schriftlich Bericht über den Verlauf der Maßnahme.

Auf mit Gründen versehenen Antrag des Ausschusses wird der Bericht innerhalb einer kürzeren Frist übermittelt, sofern sich der Bedienstete und die menschliche Quelle in Sicherheit befinden.

§ 6 - Bei äußerster Dringlichkeit, wenn außergewöhnliche Umstände und eine ernsthafte potentielle Gefahr dies rechtfertigen, holt der Dienstleiter das vorherige mündliche Einverständnis des Vorsitzenden des Ausschusses oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, eines anderen Mitglieds ein. Die Person, die das Einverständnis erteilt, setzt die anderen Mitglieder unverzüglich davon in Kenntnis. Der Dienstleiter bestätigt seinen Antrag schriftlich innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Mitteilung des Einverständnisses. Diese schriftliche Bestätigung umfasst die in § 2 Absatz 5 erwähnten Vermerke. Der Vorsitzende beziehungsweise das kontaktierte Mitglied bestätigen ihr Einverständnis ebenfalls schnellstmöglich schriftlich. Dieses Einverständnis gilt für fünf Tage. Die in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten vorherigen Bedingungen gelten für den vorliegenden Paragraphen.

§ 7 - Wenn der Ausschuss seine Entscheidung nicht gemäß den Paragraphen 2 oder 6 trifft, kann der betreffende Dienstleiter den Ständigen Ausschuss N hinzuziehen, der schnellstmöglich die Begehung der Straftat(en) entweder erlaubt oder nicht erlaubt.

Bei einer negativen Entscheidung des Ausschusses gemäß den Paragraphen 2 oder 6 kann der betreffende Dienstleiter den Ständigen Ausschuss N hinzuziehen. Der Ständige Ausschuss N wird schnellstmöglich die Begehung der Straftat(en) entweder erlauben oder nicht erlauben. Der Ständige Ausschuss N teilt dem Dienstleiter und dem Ausschuss seine Entscheidung mit.

§ 8 - Der Ausschuss übermittelt dem Ständigen Ausschuss N unverzüglich alle in den Paragraphen 2 bis 6 erwähnten Unterlagen.

§ 9 - Der Dienstleiter beendet die Maßnahme so schnell wie möglich, wenn die absolute Notwendigkeit, eine Straftat zu begehen, nicht mehr besteht, wenn die Maßnahme dem Zweck, für den sie beantragt worden ist, nicht mehr dienlich ist oder wenn eine Rechtswidrigkeit festgestellt worden ist. Er informiert den Ausschuss schnellstmöglich über seine Entscheidung.

Wenn der Ausschuss oder der Ständige Ausschuss N eine Rechtswidrigkeit feststellt, setzt er den betreffenden Dienstleiter schriftlich davon in Kenntnis. Letztgenannter beendet die geplante oder laufende Maßnahme so schnell wie möglich und bestätigt anschließend dem Ausschuss und dem Ständigen Ausschuss N schriftlich, dass die Maßnahme beendet worden ist.

§ 10 - Die Mitglieder des Ausschusses können jederzeit die Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen kontrollieren.

Sie können zu diesem Zweck auf die Papierversion der Unterlagen zugreifen, die sich auf das Begehen von Straftaten durch die Quelle beziehen, und den Bediensteten, der mit der Verfolgung des Ablaufs der Straftat beauftragt ist, in Anwesenheit seines Vorgesetzten und aller anderen für die Verwaltung dieser Quelle Verantwortlichen anhören."

Art. 8 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 13/1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13/1/2 - § 1 - In Anwendung der Artikel 13/1 und 13/1/1 arbeitet der Ausschuss nach den in Artikel 43/1 erwähnten Modalitäten.

§ 2 - Straffrei bleiben Mitglieder des Ausschusses, die die Begehung der in den Artikeln 13/1 und 13/1/1 erwähnten Straftaten erlauben.

§ 3 - Straffrei bleiben Mitglieder und Mitarbeiter des Ständigen Ausschusses N, wenn sie ihre Kontrolle im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts ausüben.

§ 4 - Straffrei bleiben Bedienstete des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes, die die in Artikel 13/1 erwähnten Bediensteten und die in Artikel 13/1/1 erwähnten menschlichen Quellen begleiten oder kontrollieren."

Art. 9 - In Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2, der den Artikel 13/2 umfasst, mit der Überschrift "Falscher Name, falsche Eigenschaft, fiktive Identität und fiktive Eigenschaft" eingefügt.

Art. 10 - In Unterabschnitt 2, eingefügt durch Artikel 9, wird Artikel 13/2, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und unnummeriert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "einen Namen, der ihm nicht zusteht, sowie eine fiktive Identität und Eigenschaft" durch die Wörter "einen falschen Namen, eine falsche Eigenschaft, eine fiktive Identität oder eine fiktive Eigenschaft" ersetzt.

2. In Absatz 1 wird das Wort "festzulegenden" durch das Wort "festgelegten" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "zeitlich begrenzt und" aufgehoben.

4. In Absatz 4 werden die Wörter "eines falschen Namens oder einer fiktiven Identität und Eigenschaft" durch die Wörter "eines falschen Namens, einer falschen Eigenschaft, einer fiktiven Identität oder Eigenschaft" ersetzt.

5. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 11 - In Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 3, der den Artikel 13/3 umfasst, mit der Überschrift "Gründung und Nutzung juristischer Personen" eingefügt.

Art. 12 - In Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 4, der den Artikel 13/4 umfasst, mit der Überschrift "Mitwirkung Dritter" eingefügt.

Art. 13 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 12, wird Artikel 13/4, eingefügt durch das Gesetz vom 30. März 2017, wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Paragraphen 2 bis 6 und 8 bis 9 von Artikel 13/1 finden Anwendung auf Dritte, die unmittelbar die notwendige Hilfe oder den notwendigen Beistand für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes leisten."

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Hilfe und der Beistand, die geleistet werden, erfolgen immer unter der Kontrolle des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes, der die Leitung der Operation behält."

Art. 14 - Artikel 16/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "einem Dienstleiter" durch die Wörter "dem Dienstleiter oder seinem Beauftragten" ersetzt.

2. In § 2 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei äußerster Dringlichkeit kann der Dienstleiter oder sein Beauftragter mündlich beschließen, auf diese Daten zu zugreifen. Dieser mündliche Beschluss wird am ersten Werktag nach dem Datum des Beschlusses durch einen schriftlichen Beschluss gemäß den in Absatz 1 erwähnten Modalitäten bestätigt."

3. In § 2 Absatz 2, der Absatz 3 wird, werden die Wörter "die gesetzlichen Bedingungen" durch die Wörter "die gesetzlichen Bestimmungen" ersetzt.

Art. 15 - Artikel 16/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird das Wort "Nachrichtendienst" durch das Wort "Methodendienst" ersetzt.

2. In § 2 wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei äußerster Dringlichkeit kann der Dienstleiter oder sein Beauftragter mündlich beschließen, auf diese Daten zu zugreifen. Dieser mündliche Beschluss wird am ersten Werktag nach dem Datum des Beschlusses durch einen schriftlichen Beschluss gemäß den in Absatz 4 festgelegten Modalitäten bestätigt."

3. In § 2 Absatz 3, dessen heutiger Wortlaut Absatz 4 bilden wird, werden die Wörter "die gesetzlichen Bedingungen" durch die Wörter "die gesetzlichen Bestimmungen" ersetzt.

4. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "eines Nachrichtendienstes" durch die Wörter "eines Methodendienstes" ersetzt.

5. In § 3 Absatz 4 wird das Wort "Bedingungen" durch das Wort "Bestimmungen" ersetzt.

6. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

7. In § 6 werden die Wörter "Der Nachrichtendienst" durch die Wörter "Der Methodendienst" ersetzt.

Art. 16 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 16/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 16/5 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge die virtuelle Welt infiltrieren, sei es unter dem Deckmantel eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder nicht."

Art. 17 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 16/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 16/6 - § 1 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge die Mitwirkung anfordern von:

1. Personen und Einrichtungen wie erwähnt in Artikel 5 § 1 Nr. 3 bis 22 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld,

2. Personen und Einrichtungen, die auf belgischem Staatsgebiet Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Wertpapieren zur Verfügung stellen oder anbieten, die den Umtausch reglementierter Zahlungsmittel in virtuelle Wertpapiere ermöglichen,

3. der zentralen Kontaktstelle, die von der Belgischen Nationalbank gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung verwaltet wird,

um Folgendes vorzunehmen:

a) die Identifizierung der Produkte und Dienstleistungen, deren Inhaber, Bevollmächtigter oder wirtschaftlicher Eigentümer die Zielperson ist,

b) die Identifizierung der Inhaber, Bevollmächtigten oder wirtschaftlichen Eigentümer der Produkte und Dienstleistungen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Anforderung erfolgt schriftlich durch den Dienstleiter oder seinen Beauftragten. Bei äußerster Dringlichkeit kann der Dienstleiter oder sein Beauftragter diese Daten mündlich anfordern. Diese mündliche Anforderung muss binnen vierundzwanzig Stunden schriftlich bestätigt werden.

Die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte angeforderte Mitwirkung erfolgt nach einer schriftlichen Entscheidung des Dienstleiters oder seines Beauftragten und gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung. Bei äußerster Dringlichkeit kann der Dienstleiter oder sein Beauftragter die Methode mündlich erlauben. Diese mündliche Entscheidung wird binnen vierundzwanzig Stunden durch eine schriftliche Entscheidung bestätigt.

§ 2 - Personen oder Einrichtungen, deren Mitwirkung angefordert wird, sind verpflichtet, die beantragten Informationen nach Erhalt der schriftlichen Anforderung des Dienstleiters oder seines Beauftragten unverzüglich zu übermitteln.

Personen oder Einrichtungen, deren Mitwirkung angefordert wird und die die im vorliegenden Artikel erwähnte Mitwirkung verweigern, werden mit einer Geldbuße von 26 bis zu 20.000 EUR belegt.

§ 3 - Beide Nachrichten- und Sicherheitsdienste führen ein Register aller angeforderten Identifizierungen. Der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst übermittelt dem Ständigen Ausschuss N jeden Monat eine Liste der angeforderten Identifizierungen.

Der Ständige Ausschuss N verbietet den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, Daten zu benutzen, die unter Bedingungen gesammelt worden sind, die die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten."

Art. 18 - Artikel 18 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Der einzige Absatz wird § 1.

2. Im einzigen Absatz, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, werden die Wörter "menschliche Quellen" durch die Wörter "Personen, darunter menschliche Quellen," ersetzt.

3. Ein § 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 2 - Im Interesse der Erfüllung ihrer in den Artikeln 7 Nr. 1 und 3/1 und 11 § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erwähnten Aufträge können die Nachrichten- und Sicherheitsdienste Methoden zum Sammeln von Daten hinsichtlich einer menschlichen Quelle anwenden:

1. wenn Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit, Diskretion oder Loyalität gegenüber dem betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst bestehen, die sich nachteilig auf die Ausführung der Aufträge dieses Dienstes auswirken könnten, oder

2. um ihren Schutz zu gewährleisten."

Art. 19 - Artikel 18/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. die Nachrichten- und Sicherheitsdienste im Rahmen von Artikel 18 § 2, unbeschadet der Nummern 1 und 2."

Art. 20 - Artikel 18/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

2. In § 3 Absatz 1 erster Satz werden die Wörter "des in Artikel 3 Nr. 6 erwähnten Ausschusses" durch die Wörter "des Ausschusses oder, bei Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Ausschusses" ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 zweiter Satz werden die Wörter "oder das Mitglied des Ausschusses, das den Vorsitzenden vertritt," zwischen den Wörtern "Der Vorsitzende des Ausschusses" und den Wörtern "ist verpflichtet" eingefügt.

4. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

5. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "überprüft der Vorsitzende des Ausschusses" durch die Wörter "überprüft der Vorsitzende des Ausschusses oder, bei Verhinderung, ein anderes Mitglied des Ausschusses" ersetzt.

6. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

7. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Wenn eine in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Methode hinsichtlich einer menschlichen Quelle in Anwendung von Artikel 18 § 2 angewandt wird, wird von den in den Artikeln 18/3 § 2 Nr. 2 und 3 und 18/10 § 2 Nr. 2 und 3 erwähnten zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Vermerken abgewichen."

Art. 21 - Artikel 18/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 erster Satz werden zwischen den Wörtern "im Sinne von Artikel 18/1" und den Wörtern "angewandt werden" die Wörter "oder im Rahmen von Artikel 18 § 2" eingefügt.

2. In § 1 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "angewandt wird," und den Wörtern "gewählt werden" die Wörter "oder entsprechend dem Ernst des potentiellen Schadens für die Erfüllung der Aufträge der Dienste oder der potentiellen Gefahr für die Sicherheit der menschlichen Quelle im Rahmen von Artikel 18 § 2" eingefügt.

3. In § 2 Nr. 6 werden die Wörter "des Nachrichtenspezialisten (der Nachrichtenspezialisten)" durch die Wörter "des Methodenoffiziers (der Methodenoffiziere)" ersetzt.

4. In § 2 Nr. 9 werden die Wörter "die Straftaten" durch die Wörter "die Taten, die als Straftat(en) qualifiziert werden können" ersetzt.

5. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Im Rahmen von Artikel 18 § 2 und in Abweichung von § 2 Nr. 2 und 3 ist in der Entscheidung des Dienstleiters jeweils der Identifikationscode der menschlichen Quelle sowie der potentielle Schaden für die Erfüllung der Aufträge der Dienste oder die potentielle Gefahr für die Sicherheit der menschlichen Quelle angegeben."

6. In § 3 Absatz 2 wird das Wort "Nachrichtenspezialist" jeweils durch das Wort "Methodenoffizier" ersetzt und wird zwischen den Zahlen "18/6," und "18/7" die Zahl "18/6/1" eingefügt.

7. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter "Maßnahmen, einschließlich der Einhaltung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien" durch die Wörter "spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten, einschließlich der in Artikel 18/3 § 1 erwähnten Einhaltung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien" ersetzt.

8. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter "des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens" durch die Wörter "des Ständigen Ausschusses N" ersetzt.

9. In § 7 werden die Wörter "Der Nachrichtenspezialist" durch die Wörter "Der Methodenoffizier" ersetzt.

Art. 22 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 18/5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18/5/1 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge die virtuelle Welt infiltrieren, sei es unter dem Deckmantel einer fiktiven Identität oder einer fiktiven Eigenschaft oder nicht."

Art. 23 - Artikel 18/9 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 1 wird durch die Wörter „, oder im Rahmen von Artikel 18 § 2, wenn ein ernsthafter potentieller Schaden für die Erfüllung der Aufträge der Dienste oder eine ernsthafte potentielle Gefahr für die Sicherheit der menschlichen Quelle besteht“ ergänzt.

2. Paragraph 1 Nr. 2 wird durch die Wörter „, oder im Rahmen von Artikel 18 § 2, wenn ein ernsthafter potentieller Schaden für die Erfüllung der Aufträge der Dienste oder eine ernsthafte potentielle Gefahr für die Sicherheit der menschlichen Quelle besteht“ ergänzt.

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung einer in § 1 erwähnten potentiellen Gefahr“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung einer potentiellen Bedrohung, eines potentiellen Schadens oder einer potentiellen Gefahr wie in § 1 erwähnt“ ersetzt.

4. In § 3 werden zwischen den Wörtern „der potentiellen Gefahr“ und den Wörtern „gewählt werden“ die Wörter „oder entsprechend dem Ernst des potentiellen Schadens für die Erfüllung der Aufträge der Dienste oder der potentiellen Gefahr für die Sicherheit der menschlichen Quelle im Rahmen von Artikel 18 § 2“ eingefügt.

Art. 24 - Artikel 18/10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Der Nachrichtenoffizier“ durch die Wörter „Der Methodenoffizier“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 6 werden die Wörter „des Nachrichtenoffiziers (der Nachrichtenoffiziere)“ durch die Wörter „des Methodenoffiziers (der Methodenoffiziere)“ ersetzt.

3. In § 2 Nr. 9 werden die Wörter „die Straftaten“ durch die Wörter „die Taten, die als Straftat(en) qualifiziert werden können“ ersetzt.

4. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Im Rahmen von Artikel 18 § 2 und in Abweichung von § 2 Nr. 2 und 3 ist in der Entscheidung des Dienstleiters jeweils der Identifikationscode der menschlichen Quelle sowie der ernsthafte potentielle Schaden für die Erfüllung der Aufträge der Dienste oder die ernsthafte potentielle Gefahr für die Sicherheit der menschlichen Quelle angegeben.“

5. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „Der Nachrichtenoffizier“ durch die Wörter „Der Methodenoffizier“ ersetzt.

6. In § 4 Absatz 8 und 9 werden die Wörter „Gibt der Vorsitzende“ durch die Wörter „Gibt der Vorsitzende oder das kontaktierte Mitglied des Ausschusses“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens“ durch die Wörter „des Ständigen Ausschusses N“ ersetzt.

Art. 25 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 18/12/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 18/12/1 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge gemäß den Richtlinien des Nationalen Sicherheitsrats die reale Welt infiltrieren.

Unter realer Welt sind die Beziehungen zu verstehen, die hauptsächlich durch direkten physischen Kontakt stattfinden, ohne die physische Erscheinung zu verbergen.

Die Methode ist so lange erlaubt, wie es die Zwecke, für die sie angewandt wird, erfordern.

Der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst erstattet dem Ausschuss alle zwei Monate Bericht über die Entwicklung der Bedrohung, die das Infiltrieren in der realen Welt erfordert hat. In diesem Bericht werden die Elemente hervorgehoben, die entweder die Aufrechterhaltung oder die Beendigung der außergewöhnlichen Methode rechtfertigen.“

Art. 26 - Artikel 18/15 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 18/15 - § 1 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen finanzieller Art sowie virtuelle Wertpapiere, die die Zielperson betreffen, anfordern, und zwar bei:

1. Personen und Einrichtungen wie erwähnt in Artikel 5 § 1 Nr. 3 bis 22 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld,

2. Personen und Einrichtungen, die auf belgischem Staatsgebiet Dienstleistungen in Zusammenhang mit virtuellen Wertpapieren zur Verfügung stellen oder anbieten, die den Umtausch reglementierter Zahlungsmittel in virtuelle Wertpapiere ermöglichen,

3. der zentralen Kontaktstelle, die von der Belgischen Nationalbank gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung verwaltet wird,

§ 2 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge von den in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen und Einrichtungen fordern, dass die Transaktionen der Zielperson überwacht werden.

§ 3 - Die in § 1 Nr. 3 erwähnte angeforderte Mitwirkung erfolgt gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung.

In § 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Personen oder Einrichtungen, deren Mitwirkung gefordert ist, sind verpflichtet, die beantragten Informationen nach Erhalt der schriftlichen Anforderung des Dienstleiters unverzüglich zu übermitteln.

In dieser Anforderung wird je nach Fall die Art der gleich lautenden Stellungnahme des Ausschusses, die Art der gleich lautenden Stellungnahme des Vorsitzenden des Ausschusses oder die Art der Erlaubnis des betreffenden Ministers vermerkt. In dieser Anforderung beschreibt der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst ebenfalls ausführlich die angeforderten Informationen und die Form, in der diese mitgeteilt werden müssen.

§ 4 - Personen oder Einrichtungen, deren Mitwirkung angefordert wird und die sich weigern, Daten mitzuteilen, oder die Daten nicht in Echtzeit oder gegebenenfalls zu dem in der Anforderung bestimmten Zeitpunkt mitteilen, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 20.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.“

Art. 27 - Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. In § 2 werden die Wörter "im Rahmen eines von den betroffenen Ministern gebilligten Protokolls" aufgehoben.

3. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Modalitäten für diese Zusammenarbeit können im Rahmen eines Protokolls festgelegt werden."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Juli 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin der Landesverteidigung

L. DEDONDER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000762]

15 NOVEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen en van de wet van 16 december 2002 houdende oprichting van het Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 november 2022 tot wijziging van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen en van de wet van 16 december 2002 houdende oprichting van het Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen (*Belgisch Staatsblad* van 9 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000762]

15 NOVEMBRE 2022. — Loi portant modification de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes, et de la loi du 16 décembre 2002 portant création de l'Institut pour l'égalité des femmes et des hommes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 novembre 2022 portant modification de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes, et de la loi du 16 décembre 2002 portant création de l'Institut pour l'égalité des femmes et des hommes (*Moniteur belge* du 9 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000762]

15. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

INSTITUT FÜR DIE GLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

15. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern

Art. 2 - Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit,

2. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,